



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 211/2023/2024

06.02.2024 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 06.02.2024 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Die FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 9.750,- Euro belegt.
2. Der FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 3.250,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA.

Gründe:

In Bezug auf die - unstrittigen - tatsächlichen Feststellungen zum Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen der FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA und der Eintracht Frankfurt Fußball AG am 03.12.2023, die rechtliche Bewertung der Vorfälle und die Sanktionszumessung wird auf die Ausführungen im Strafantrag des DFB- Kontrollausschusses verwiesen. Der - anwaltlich vertretene - FC Augsburg hat dem Strafantrag nicht zugestimmt und vorgetragen, dass die umfangreichen Maßnahmen des Klubs zur Ermittlung von Tätern nicht berücksichtigt würden, die hier bereits zur Identifizierung von vier Tätern geführt hätten.

Diesen Ausführungen kann das Sportgericht nur zum Teil folgen.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



Die vorgetragenen weitreichenden Aufklärungsbemühungen des FC Augsburg zur Ermittlung von Tätern sind anerkennenswert und hoch anzurechnen, gehören mittlerweile aber auch zu den standardisierten Grundpflichten eines im Profifußball tätigen Vereins, die nicht zuletzt eigenen Interessen dienen. Wenn Vereine ihrer Pflicht zur Tataufklärung und Täterermittlung nicht in dem gebotenen Umfang nachkommen, liegt nach ständiger Rechtsprechung der DFB- Rechtsorgane auch ein eigener (schuldhafter) Pflichtenverstoß vor, der weitergehende Sanktionen zur Folge haben könnte.

Nach den Leitvorstellungen der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften (die im Übrigen die strategischen Handlungsempfehlungen des 9-Punkte-Papiers übernommen haben) sind Maßnahmen zur Täterermittlung mit präventiver Ausrichtung im Sportgerichtsverfahren aber nur dann zu Gunsten des Klubs berücksichtigungsfähig, wenn diese Bemühungen zu einer - auch namentlichen - Identifizierung der Täter geführt haben und die Weitergabe der Verbandsstrafe an diese Täter erfolgen soll. Nur dadurch kann die präventive Wirkung erzielt werden, die das Konstrukt der Haftung von Vereinen und Kapitalgesellschaften für das - selbst unverschuldete - schuldhafte Verhalten ihrer Anhänger rechtfertigt. Diese Voraussetzungen sind im Sportgerichtsverfahren vom betroffenen Klub konkret darzustellen und ggf. nachzuweisen. Dabei sind, insbesondere aus Gründen der Differenzierbarkeit und Überprüfbarkeit, Namen und Anschriften der ermittelten Täter mitzuteilen, soweit nicht dargelegt werden kann, dass andere Rechte entgegenstehen.

Zum Spiel gegen Eintracht Frankfurt ist dem Sportgericht - abgrenz- und überprüfbar- bislang der Name und die Anschrift eines Täters benannt worden. Nach den Bestimmungen der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften konnte die Sanktion daher um 25 % auf nunmehr 9.750,- Euro herabgesetzt werden.

Sollte der FC Augsburg in der Folge - erwartungsgemäß - weitere Täter namentlich identifizieren und dem Sportgericht mitteilen, kann dies noch binnen einer Jahresfrist nach Verurteilung nachträglich berücksichtigt werden und zu einer weiteren Strafreduzierung (bis zu 75 %) führen (vgl. § 32 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung). Ein Rechtsverlust durch die derzeitige Nichtberücksichtigung droht damit nicht zwangsläufig.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

**abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht,
Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.**

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA
Rechtsanwalt Prof. Christoph Schickhardt

12.01.2024

Per E-Mail

Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen der FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA und der Eintracht Frankfurt Fußball AG am 03.12.2023 in Augsburg

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 13.000,- Euro belegt.
2. Der FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 4.300,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.07.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme der anwaltlich vertretenen FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Im Fanblock des FC Augsburg wurde während o.g. Spiels mindestens 13 pyrotechnische Gegenstände entzündet. Dies waren im Einzelnen:

48. Spielminute	1 Bengalische Fackel
50. Spielminute	1 Bengalische Fackel
58. Spielminute	1 Bengalische Fackel
61. Spielminute	2 Bengalische Fackeln
63. Spielminute	1 Bengalische Fackel
71. Spielminute	1 Bengalische Fackel
78. Spielminute	1 Bengalische Fackel



87. Spielminute	1 Bengalische Fackel
92. Spielminute	1 Bengalische Fackel
Nach Spielende	2 Bengalische Fackeln, 1 Stroboskop

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro vor. Demnach ergibt sich insgesamt **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 13.000,- Euro.



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 19.01.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –